Dachverband
der Behindertenorganisationen Schweiz

Faîtière suisse
des organisations
de personnes handicapées

Mühlemattstrasse 14a
3007 Bern
Tel 031 370 08 30
Fax 031 370 08 51

info@integrationhandicap.ch
www.integrationhandicap.ch

Per Email tp-secretariat@bakom.admin.ch

An das Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
Postfach
2501 Biel

Bern, 1. Dezember 2015

Vernehmlassung zur Revision der Fernmeldeverordnung (FDV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard

Integration Handicap ist der Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz und vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen. Die Abteilung Gleichstellung von Integration Handicap hat die Aufgabe, die Umsetzung sowie Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts zu fördern und so die autonome Lebensführung von Menschen mit Behinderungen in allen Aspekten des täglichen Lebens zu unterstützen.

Die Bundesverfassung verbietet in Art. 8 Abs. 2 Diskriminierungen wegen einer Behinderung. Art. 8 Abs. 4 BV verpflichtet den Gesetzgeber, Massnahmen zur Beseitigung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu ergreifen. Demnach müssen die im Rahmen einer Gesetzesrevision vorgeschlagenen Bestimmungen immer auch unter dem Aspekt der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen überprüft werden:

Führen sie zu einer direkten oder indirekten Diskriminierung, sind sie mit Art. 8 Abs. 2 BV nicht vereinbar. Zudem verpflichtet die seit 15.5.2014 in der Schweiz geltende UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK; SR 0.109) die Schweiz, alle geeigneten Massnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen autonom am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Nach Art. 9 Abs. 1 lit. b BRK haben die Vertragsstaaten insbesondere auch Massnahmen zu ergreifen zum Abbau von Barrieren beim Zugang zu Informations-, Kommunikations- und anderen Diensten, einschliesslich elektronischer Dienste und Notdienste. Zudem treffen die Vertragsstaaten nach Art. 9 Abs. 2 UNO-BRK geeignete Massnahmen, „um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschliesslich des Internets, zu fördern" (lit. g) sowie „um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird" (lit. h).

Mit Erlass des BehiG wurde ein neuer Art. 16 Abs. 1bis in das FMG eingefügt. Darin konkretisiert der Bundesgesetzgeber jene Anforderungen fernmelderechtlicher Dienstleistungen im Bereich der Grundversorgung, die für eine behindertengerechte Ausgestaltung erfüllt werden müssen (siehe dazu MARKUS SCHEFER/CAROLINE HESS-KLEIN, Behindertengleichstellungsrecht, Bern 2014, S. 479ff.). Nach Art. 16 Abs. 1bis FMG müssen die Grundversorgungskonzessionäre die Dienste der Grundversorgung so anbieten, dass sie von Menschen mit Behinderung *in qualitativer, quantitativer und wirtschaftlicher Hinsicht unter vergleichbaren Bedingungen* wie von Menschen ohne Behinderung beansprucht werden können. Zu diesem Zwecke hat der Gesetzgeber die Pflicht der Grundkonzessionärin verankert, Hörbehinderten ein Dienst für die Vermittlung und Umsetzung der Mitteilungen (Art. 16 Abs 1bis lit. b) und für Sehbehinderte ein Auskunftsdienst und ein Vermittlungsdienst (Art. 16 Abs. 1 bis lit. c) zur Verfügung zu stellen. Dadurch wurde auf generell-abstrakter Ebene das Verbot der Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen nach Art. 2 Abs. 4 BehiG im Lichte der Verhältnismässigkeit konkretisiert. Diese detaillierten Anforderungen des FMG an die behindertengerechte Ausgestaltung der fernmelderechtlichen Grundversorgung *stehen nicht mehr unter dem Vorbehalt der Verhältnismässigkeit* (MARKUS SCHEFER/CAROLINE HESS-KLEIN, Behindertengleichstellungsrecht, Bern 2014, S. 479f.). Die FDV präzisiert diese Anforderungen des Gesetzes.

Im Rahmen der vorliegenden Revision der FDV wird vorgeschlagen, die Zugänglichkeit der fernmelderechtlichen Dienstleistungen im Bereich der Grundversorgung für gehörlose Menschen zu verbessern durch die Aufnahme eines Vermittlungsdienstes in Gebärdensprache über Videotelefonie in den Grundversorgungskatalog. Integration Handicap unterstützt diesen Vorschlag vollumfänglich. Er trägt dazu bei, die Dienstleitungen der Grundversorgung für zahlreiche gehörlose Menschen überhaupt oder ohne erschwerende Bedingungen zugänglich zu machen. Dies betrifft insbesondere die vielen gehörlosen Menschen, welche der Schriftsprache nicht oder nur schlecht mächtig sind und somit den heute zur Verfügung stehenden Transkriptions- oder SMS-Vermittlungsdienst nur bedingt gebrauchen können.

Für eine detaillierte Argumentation zur Unterstützung der vorgeschlagenen Aufnahme in die Grundversorgung sowie für konkrete Vorschläge im Zusammenhang mit der

Ausgestaltung der neuen Dienstes verweisen wir gerne auf die Stellungnahme der Procom im Rahmen des vorliegenden Vernehmlassungsverfahrens, an welcher Integration Handicap mitgewirkt hat.

Wir danken Ihnen im voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Julien Jaeckle	Caroline Hess-Klein, Dr. iur.
Geschäftsleiter	Leiterin Abteilung Gleichstellung